



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

101  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 9. März 2009

Nummer 10

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
158.	9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur vom 26. Februar 2009	Seite 101	164. Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland	Seite 106
159.	Vermessungsgenehmigung II Dipl.- Ing. Ante Zivkovic ./ VT Ernst Hubertus Hecker	Seite 103	165. Einladung zur 21. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 106
160.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Friedrich Amberge ./ Vermessungstechniker Karlfried Prinz	Seite 103	166. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Sparkasse Leverkusen	Seite 107
161.	Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure h i e r : Änderung der Geschäftsstellenadresse	Seite 103	167. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Kreissparkasse Heinsberg	Seite 107
162.	Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22, 52152 Simmerath	Seite 103	168. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 107
163.	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG für die Firma TexRa GmbH, Radevormwald	Seite 104	<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>
			169. Liquidation	Seite 107
			170. Liquidation	Seite 107

### **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 158. 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur vom 26. Februar 2009

Aufgrund der §§ 7, 9 und 20 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2008 folgende 9. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 7. Juni 1978 (Sonderbeilage Nr. 26 zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26. Juni 1978), zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 16. Juli 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 32/2004 vom 9. August 2004), beschlossen.

### Artikel 1

§ 9 erhält folgenden Wortlaut:

Der Verwaltungsrat ist zuständig für

1. die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Vertreters,
3. Leitentscheidungen zu den einzelnen Produkten und Leistungen,
4. die Entscheidung in Personalangelegenheiten, soweit nicht der Vorstandsvorsteher gem. § 13 Abs. 2 zuständig ist.

§ 21 erhält folgenden Wortlaut:

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Der Beitritt der kommunalen Gebietskörperschaften aus den Kreisen Düren, Rhein-Erft-Kreis und Euskirchen, die nicht in § 1 aufgeführt sind, ist durch schrift-

liche Erklärung möglich, in der diese Satzung ausdrücklich anerkannt wird. Über deren Beitritt sowie über den Beitritt weiterer juristischer Personen des öffentlichen Rechts i. S. des § 4 GKG NRW entscheidet die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Zahl der Mitglieder.

2. Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf der schriftlichen Austrittserklärung durch das betreffende Verbandsmitglied. Beabsichtigt ein Mitglied möglicherweise aus dem Verband auszuschneiden, so hat es nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung an den Verband, aber noch vor einer verbindlichen schriftlichen Austrittserklärung, einen Anspruch auf eine fiktive Berechnung, wie hoch seine nach den Absätzen 4 und 5 noch zu leistende finanzielle Beteiligung an den Kosten des Verbandes konkret wäre. Die fiktive Berechnung hat dabei dergestalt zu erfolgen, dass der Austritt zum 31. Dezember des jeweils zuletzt abgelaufenen Jahres unterstellt wird. Die Berechnung ist dem Mitglied binnen drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung über einen eventuellen Austritt aus dem Verband, von der Geschäftsführung vorzulegen.
3. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird erst mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Erstmals ist die Austrittserklärung aus dem Zweckverband zum 30. Juni 2011 mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 möglich.
4. Mit dem Wirksamwerden des Austritts findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen der ausscheidenden Gebietskörperschaft und dem Zweckverband statt. Sie besteht in der Zahlung eines Ausgleichsbetrages, dessen Höhe zum Einen nach dem Saldo von Vermögen und Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen und zum Anderen nach dem Durchschnitt des Anteils am Gesamtbetrag der Verbandsumlage in den letzten fünf Jahren vor dem Wirksamwerden des Austritts ermittelt wird. Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wirksamwerden des Austritts zu zahlen.
5. Mit dem Ausscheiden übernimmt die ausscheidende Körperschaft in entsprechender Anwendung der §§ 128 ff. BRRG anteilig Bedienstete. Für die Bestimmung des Anteils ist einerseits die Anzahl der Bediensteten und ihre Eingruppierung bzw. Besoldung und andererseits der Durchschnitt des Anteils am Gesamtbetrag der Verbandsumlage in den letzten fünf Jahren vor dem Wirksamwerden des Austritts maßgebend. Im gegenseitigen Einvernehmen kann statt einer Übernahme von Bediensteten eine Zahlungsverpflichtung der ausscheidenden Körperschaft vereinbart werden, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der anteiligen Übernahme von Bediensteten nach Satz 1 entspricht. Kommt eine Einigung nach Satz 1 oder Satz 2 nicht zustande, schlichtet die Bezirksregierung in Köln.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ am 12. Dezember 2008 beschlossene 9. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstanden
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende 9. Änderung zur Satzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 26. Februar 2009

Bezirksregierung Köln  
Az: - 31.1.6.2-S-kdvz-

Im Auftrag  
gez.: K r e m e r

**159. Vermessungsgenehmigung II  
Dipl.- Ing. Ante Zivkovic ./.  
VT Ernst Hubertus Hecker**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/7160/016/09

Köln, den 26. Februar 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ante Zivkovic, Marienstraße 4, 53937 Schleiden, habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht Vermessungstechniker Ernst Hubertus Hecker zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Im Auftrag  
gez. P r o m m e g g e r

ABl. Reg. K 2009, S. 103

**160. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. Friedrich Amberge ./.  
Vermessungstechniker Karlfried Prinz**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/7160/32/09

Köln, den 25. Februar 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Friedrich Amberge, Bahnhofstraße 23, 53721 Siegburg erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Karlfried Prinz ist mit Wirkung vom 1. Januar 2008 erloschen.

Im Auftrag  
gez.: K l e i n

ABl. Reg. K 2009, S. 103

**161. Liste der Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieure  
h i e r : Änderung der Geschäftsstellenadresse**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2413

Köln, den 25. Februar 2009

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Joachim Hasselblatt hat sich wie folgt geändert: Ortwinstraße 22, 53179 Bonn (Mehlem).

Im Auftrag  
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2009, S. 103

**162. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz für die  
Otto Junker GmbH, Jägerhausstraße 22,  
52152 Simmerath**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0019/09-3.7-16-Wu/Moj

Köln, den 9. März 2009

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) und der §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Otto Junker GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes der Gießerei, gemäß Ziffern 3.7 Spalte 1 und 3.2 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung, auf dem Werksgelände in 52152 Simmerath, Jägerhausstraße 22, Gemarkung Lammersdorf, Flur 13, Flurstück 7 beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Schmelzofens mit einem Fassungsvermögen von 4,0 t
2. Umstellung der Produktion auf einen 3-Schicht-Betrieb (Mo-Sa, 00.00–24.00 Uhr)
3. Errichtung und Betrieb einer Ablufterfassungsanlage für die Hallen 1 und 3

Die Umsetzung des beantragten Vorhabens ist für September 2010 vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

16. März 2009 bis einschließlich 15. April 2009

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 3123, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47-40 93
2. Gemeinde Simmerath, Rathaus, 52152 Simmerath, Zimmer 205, montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, zusätzlich montags und dienstags von 14.00 bis 15.30 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 08.30 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln vom

16. März 2009 bis einschließlich 29. April 2009

schriftlich zu erheben. Sie müssen den Namen und die volle lesbare Anschrift des Einwenders bzw. der Einwenderin tragen; ansonsten werden die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungsschreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

5. Mai 2009, ab 10.00 Uhr,

im Lammersdorfer Hof, Kirchstraße 50, 52152 Simmerath-Lammerdorf, statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. An der Erörterung selbst können nur diejenigen Personen teilnehmen,

die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zum Erörterungstermin ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2009, S. 103

### 163. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG für die Firma TexRa GmbH, Radevormwald

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0017/09/G4-St

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. mit den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1631) sowie des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma TexRa GmbH Technische Textilien, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung und zum Färben von Textilien mit einer maximalen Kapazität von 90 t pro Tag Fasern oder Textilien auf dem Werksgelände in 42477 Radevormwald, Gewerbegebiet Ost, Am Schüttendeich 4, Gemarkung Radevormwald, Flur 17, Flurstücke 1248, 1249, 1255, 1256 und 1348 beantragt.

Die Anlage stellt ein Vorhaben gemäß Nr.10.10 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) – in der zurzeit gültigen Fassung – dar.

Nach § 3 in Verbindung mit Ziffer 10.4.1 Anlage 1 und § 3c Abs. 1 Satz 1 UVP ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVP des oben genannten Projektes hat ergeben, dass durch das

Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde werden hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

16. März 2009 bis einschließlich 15. April 2009

(außer samstags, sonntags und feiertags), an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln, Dezernat 53, Raum B 327, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Rathaus der Stadt Radevormwald, Hohenfuhstraße 13, 42477 Radevormwald, Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 2.08, in den Zeiten: Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

29. April 2009

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den

27. Mai 2009, ab 10.00 Uhr.

Er findet statt im Rathaus der Stadt Radevormwald, Hohenfuhstraße 13, 42477 Radevormwald, 1. Obergeschoss „Blauer Salon“.

Der Termin wird bei Bedarf an dem folgenden Tag am gleichen Ort fortgesetzt. Die Anfangszeit wird dann am vorangegangenen Tag festgelegt. Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist somit denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden.
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Stöcker (Telefon: 02 21/ 1 47-28 56), Frau Dr. Lücking (Telefon: 02 21/1 47-21 22), Herrn Schäfer (Telefon: 02 21/1 47-23 23) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 9. März 2009

Im Auftrag  
gez.: Stöcker

## C            Rechtsvorschriften und               Bekanntmachungen anderer Behörden               und Dienststellen

### 164.            Einladung zur 7. Sitzung der                   Verbandsversammlung des Zweckverbandes                   Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland

In der Wahlperiode 2007/2009 am

Donnerstag, dem 19. März 2009, 10.00 Uhr,

im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14

#### Tagesordnung

TO- Pkt.	Beratungsgegenstand
	Öffentliche Sitzung
1	Vorlagen
1.1	SPNV-Trassenanmeldung Drucksache Nr. 1–07–09–1.1
1.2	Anpassung der Höhe der Zuwendung in der Richtlinie des NVR zu § 12 ÖPNVG NRW Drucksache Nr. 1–07–09–1.2
2	Mitteilungen, Anträge und Anfragen
2.1	Ausbauplanungen für den Rhein-Ruhr-Express und weitere Infrastrukturmaßnahmen aus dem Masterplan NRW
2.2	Außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung im Haushaltsjahr 2008 Drucksache Nr. 1–07–09–2.6
	Nichtöffentliche Sitzung
3	Vorlagen
4	Mitteilungen, Anträge und Anfragen
4.1	Stand der Gespräche zwischen dem NVR und der DB Regio NRW GmbH
4.2	Sachstandsberichte hier: – Vergabeverfahren – Folgewirkungen des Rechtsstreites zwischen dem VRR und der DB

Zweckverband Nahverkehr Rheinland

Köln, den 24. Februar 2009

gez.: Karsten M ö r i n g  
Vorsitzender

### 165.            Einladung zur 21. Sitzung der                   Verbandsversammlung des Zweckverbandes                   Verkehrsverbund Rhein-Sieg

In der Wahlperiode 2004/2009 am

Donnerstag, dem 19. März 2009, 11.00 Uhr,

im großen Besprechungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14.

#### Tagesordnung

TO- Pkt.	Beratungsgegenstand
	Öffentliche Sitzung
1	Vorlagen
1.1	Wahl der Mitglieder für den gemeinsamen Tarif- beirat Drucksache Nr. 5–21–09–1.1
1.2	JobTicket-Regelung VRR/VRS Drucksache Nr. 5–21–09–1.2
1.3	Gültigkeit von Fahrradtickets in Verbindung mit Verbundfahrausweisen Drucksache Nr. 5–21–09–1.3
2	Mitteilungen, Anträge und Anfragen
2.1	Inkrafttreten der EU-Verordnung 1370/2007 am 3. Dezember 2009 hier: Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung im VRS Drucksache Nr. 5–21–09–2.1
2.2	Verkaufsentwicklung und Kundenzufriedenheit 2008 im VRS
2.3	Tarifkooperation zwischen AVV/VRS Drucksache Nr. 5–21–09–2.2
2.4	Landespreis für Innere Sicherheit für das Netz- werk „Verkehrssichere Städte und Gemeinden im Rheinland“ Drucksache Nr. 5–21–09–2.3
	Nichtöffentliche Sitzung
3	Vorlagen
4	Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Zweckverband VRS

Köln, den 26. Februar 2009

gez.: Karsten M ö r i n g  
Vorsitzender

**166. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
h i e r : Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15. Dezember 1995 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Konto-Nummern: 3000502173, 3000502959.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 26. Februar 2009

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 107

**167. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400178921, 3410188373, 3400293704, 3424016792 und 3400218396, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 25. Februar 2009

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 107

**168. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden

Konten hiermit für kraftlos erklärt: Kontonummer: 310720958, 316011261, 382010973.

Aachen, den 20. Februar 2009

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 107

**E Sonstige Mitteilungen**

**169. Liquidation**

Der Verein „Sa Lone e. V.“ mit Sitz in Pulheim-Stommel hat bei einer Mitgliederversammlung am 24. Januar 2005 beschlossen, den Verein aufzulösen. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator, Herrn Gerald Höppener, Auf der Gostert 29, 51645 Gummersbach, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 107

**170. Liquidation**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2007, haben wir für den Verein Portugiesisches Zentrum von Oberbruch e. V., VR 0246, am 16. Mai 2007 (Tag der Eintragung beim Amtsgericht Heinsberg) die Auflösung des Vereins beantragt.

Hiermit geben wir die Auflösung des Vereins bekannt und fordern evtl. unbekannte Gläubiger auf, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Liquidatoren sind: Olimpia Gomes dos Santos Vieira, Graf von Galen Straße 8, 52525 Heinsberg, Fernanda Pereira Rodrigues de Almada, Amselweg 53, 52525 Heinsberg, Jose Aristides Lima, Geilenkirchener Straße 56, 52525 Heinsberg.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2009, S. 107

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0,  
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hertzstraße 2a, 50859 Köln, Telefon (0 22 34) 20 90 99-0.